

Borauszahlung auf die Einkommensteuer zum 15. Mai. Am 15. Mai 1922 ist eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer fällig. Sie beträgt ein Viertel der für das Jahr 1921 im Steuerbescheid festgesetzten Steuer. Selbst hat sich das Einkommen der Steuerpflichtigen außerordentlich stark erhöht. Für diesen Fall ist im Gesetz eine Erhöhung der Vorauszahlungen durch die Finanzämter vorgesehen. Die Finanzämter sind angewiesen, von dieser Ermächtigung in geeigneten Fällen, insbesondere dann Gebrauch zu machen, wenn die tatsächlich geleisteten Vorauszahlungen einem auffälligen Minderbetrage zum gegenwärtigen Einkommen stehen. Bei einer Erhöhung der Vorauszahlungen durch befürderten Bescheid wird in der Regel mit dem obigen Werke, wenn als Vorauszahlung ein Viertel der Steuer gezahlt wird, doch nach der Steuererklärung für 1922 ergibt. Die Steuerpflichtigen wird daher empfohlen, wenn nicht einen besonderen Bescheid erhalten, die spätestens zum 15. Mai ein Viertel des Betrages zu errichten, der auf das in ihrer Steuererklärung für 1922 angegebene oder auf das geachtete Einkommen des Jahres 1922 nach dem mit der Steuerklärung

¹ Gerode in dem Augenblick, als Ugon diese Gru-

Reichsminister des Innern und aufgespalten
die lag aus den halben Andre